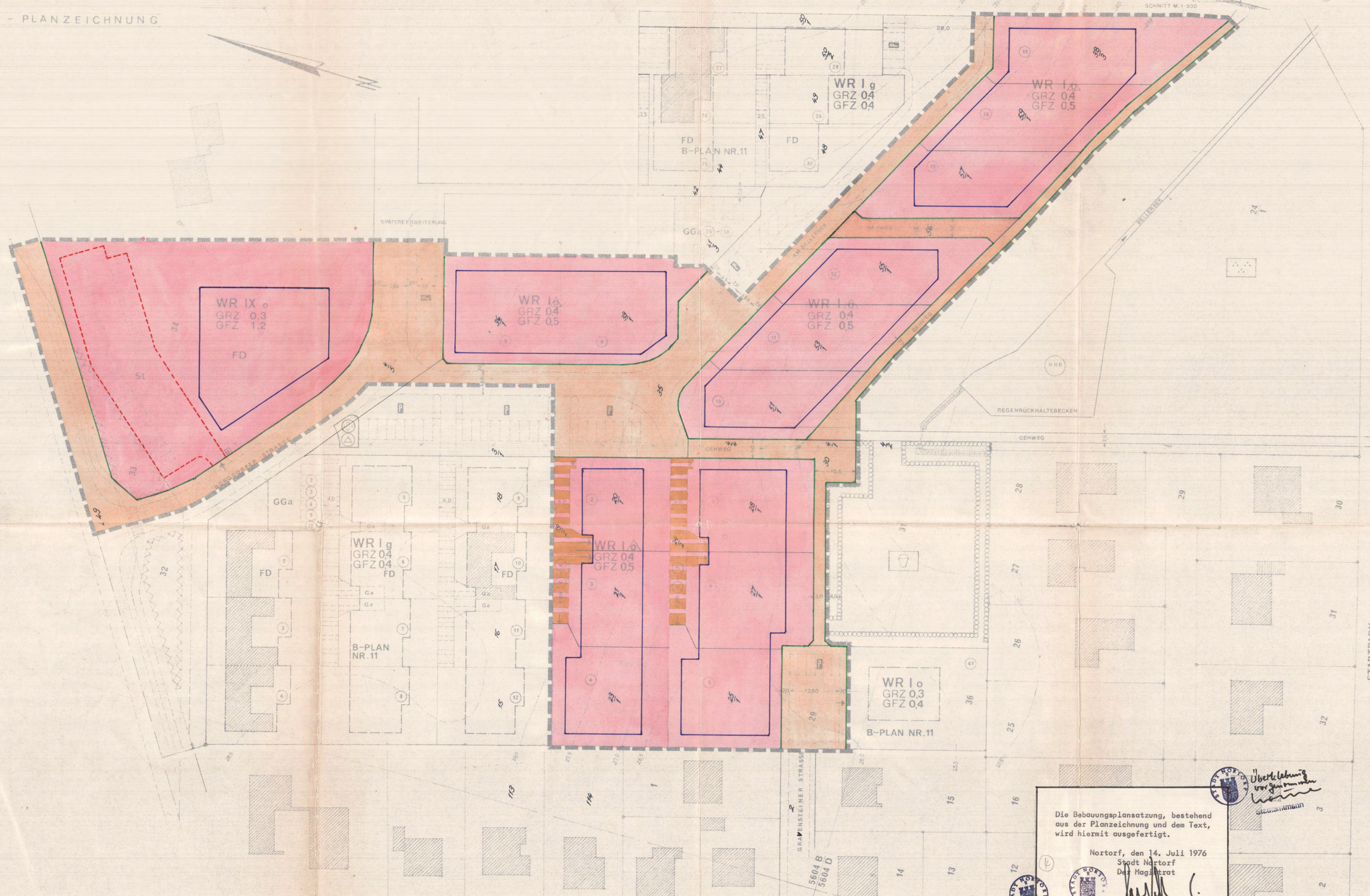


1. ÄNDERUNG ZUM SATZUNG DER STADT NORTORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) V. 20.6.1960 (BGBl. I S. 34) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN V. 10.4.1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES V. 9.12.1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADT NORTORF VOM 18.9.1975 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG ZUM B-PL. NR. 11 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

M. 1:500

TEIL A - PLANZEICHNUNG



TEIL B - TEXT

IN DEN MIT FD BEZEICHNETEN BAUFÄCHEN SIND NUR FLACHDÄCHER MIT EINER NEIGUNG BIS ZU 4% ZULÄSSIG.
FLÄCHEN FÜR GARAGEN ODER STELLPLATZE SIND SOFERN NICHT GESONDERT AUSGEWIESEN NUR INNERHALB DER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN ZULÄSSIG.
INNERHALB DER FESTGESETZTEN VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDEN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN IN SICHTDREIECKEN IST JEDE SICHTBEHINDERNDE BEPFLANZUNG ODER SONNENLAGE-MÄßIGUNG MIT MEHR ALS 20% HOHE ÜBER FAHRAHNBANKANTE UNZULÄSSIG. JEDE BEWUCHS IST DAUERIG UNTER DIESER HOHE ZU HALTEN.

ZEICHENERKLÄRUNG:

1. PLANFESTSETZUNGEN:		
PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN:	RECHTSGRUNDLAGE
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG KLEINWONUNGSBEZIEHE REINE WOHNGEBIETE KLEINWEITNE WOHNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a § 2 Bau-NVO § 3 Bau-NVO § 4 Bau-NVO
	GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE SPIELPLATZ REGENRÜCKHALTEBECKEN ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKFLÄCHEN FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER REGENRÜCKHALTEBECKEN GASDRUCKSTATION UMFORMERSTATION	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN STRASSENBEDECKUNGSLINIEN MIT GEBÄUDEFAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGNUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER GEMEINDE	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG § 9 (1) 1a BBauG
	ST Gst Gä GGa TGa	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG § 9 (1) 1a BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 16 Abs. 4 Bau-NVO § 9 Abs. 5 BBauG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE ZAHL DER VOLLGESCHOSS ZWINGEND GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG
	BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 20 BBauG
	BAULINIEN BAUGRENZEN	

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GEBÄUDE	
	KÜNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	AUFZUBEHENDENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	HÖHENLINIEN	
	OBERRÄUMISCHE VERSORGNUNGSANLAGEN	
	HOCHSPANNUNGSLEITUNG	
	SICHTDREIECK	
	MÜLLTONNENSTANDPLATZ	
	ZUGEHÖRIGKEITSHAKEN	
	AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN	

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LANDSCHAFTSSCHUTZ	§ 9 Abs. 4 BBauG
	WASSERFLÄCHEN FUSSGÄNGERÜBERWEG NACH DEM SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN STRASSEN- UND WEGEGESETZ	

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Nortorf, den 14. Juli 1976
Stadt Nortorf
Der Magistrat
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE:
23.01.1975
DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 23.01.1975 UND DIE GEOMETRISCHEN FESTSETZUNGEN DER NEUEN STADTERLÄUTERUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT
Schleswig 23.01.1975
REHDSBURG AM
DIPL. ING. ERNST MARTEN
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGS-
INGENIEUR
236 SCHLESWIG, FLENSBURGER STR. 15

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 12.3.1975
NORTORF AM 13.3.1975
STADT NORTORF
DER MAGISTRAT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, WAREN IN DER ZEIT VOM 4.8.1975 BIS 5.9.1975 NACH VORHERIGER AM 24.7.1975 ABGESCHLOSSENER BEKÄNNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
NORTORF AM 9.9.1975
STADT NORTORF
DER MAGISTRAT

DIE TEILWEISE VORLIEGE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNEHMISTERS VOM 26.1.1976 - IV 8406-813/04 - 58.117(11) MIT HINWEISEN ERTEILT.
NORTORF AM 5.2.1976
STADT NORTORF
DER MAGISTRAT

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG, SIND AM 4.8.1976 MIT DER ERFOLGTEN BEKÄNNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN DAUERIG ÖFFENTLICH AUS

1. ÄNDERUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 11
MASZTAB 1:500
DER FLUREN 5604 B u. 5604 D NORTORF
FÜR DAS GEBIET „AM STADTPARK“